

Hauptsatzung der Stadt Celle

vom 18.10.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Celle".
- (2) Das Stadtwappen zeigt im blauen Schild eine mit Zinnen versehene silberne Mauer, auf der drei Türme mit roten Dächern stehen. In der schwarzen Toröffnung ist ein schräggelehntes goldenes Schildchen angeordnet, darin ein aufrechter, von sieben roten Herzen umgebener blauer Löwe. Auf dem Schild befindet sich ein blau-weiß bewulsteter Helm mit außen blauer und innen silberner Helmdecke. Auf ihm stehen zwei mit der Spitze aufgerichtete, mit der Schneide einwärts gekehrte und am Rücken mit grünen Pfauenspiegeln besteckte, auswärts geneigte silberne Sichel mit roten Griffen
- (3) Die Farben der Stadt sind blau und weiß. Die Stadtflagge zeigt sie in zwei gleich großen Bahnen in der vorstehenden Reihenfolge. Sie kann zusätzlich das Stadtwappen enthalten.
- (4) Die Stadt Celle führt ein Dienstsiegel, welches das Siegelbild des ältesten Stadtsiegels von 1288 mit der Umschrift "Stadt Celle" zeigt. Es stellt ein zwischen zwei Mauertürmen liegendes Torgebäude dar, in dessen offenem Torbogen unter einer Helmzier auf einem nach links schräg gelehnten Schild der herzoglich-lüneburgische Löwe angebracht ist.

§ 2 Zuständigkeit des Rates

Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat in den Fällen des:

- a) § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, sofern bei einem Rechtsgeschäft der Vermögenswert die Höhe von 150.000,- Euro überschritten wird,
- b) § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, sofern bei einem Rechtsgeschäft der Vermögenswert die Höhe von 150.000,- Euro überschritten wird, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, sofern bei einem Vertrag der Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro überschritten wird, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 3 Ortschaften und Ortsräte

(1) Die Stadtteile

- Altencelle,
- Altenhagen gemeinsam mit Bostel und Lachtehausen,
- Blumlage/Altstadt,
- Boye,
- Garßen,
- Groß Hehlen gemeinsam mit Hustedt und Scheuen,

- Hehlentor,
- Klein Hehlen,
- Neuenhäusern,
- Neustadt/Heese,
- Vorwerk,
- Westercelle,
- Wietzenbruch

bilden jeweils eine Ortschaft. Die Ortschaften können Symbole (z. B. Wappen) führen.

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Ortschaften werden Ortsräte gebildet, deren Mitgliederzahl wie folgt festgelegt wird:

Altencelle	9 Mitglieder
Altenhagen gemeinsam m. Bostel und Lachtehausen	7 Mitglieder
Blumlage/Altstadt	9 Mitglieder
Boye	5 Mitglieder
Garßen	7 Mitglieder
Groß Hehlen gemeinsam mit Hustedt und Scheuen	9 Mitglieder
Hehlentor	9 Mitglieder
Klein Hehlen	9 Mitglieder
Neuenhäusern	9 Mitglieder
Neustadt/Heese	11 Mitglieder
Vorwerk	7 Mitglieder
Westercelle	9 Mitglieder
Wietzenbruch	7 Mitglieder

Ferner gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme Ratsmitglieder an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt.

- (3) Den Ortsräten werden nach § 93 i. V. m. § 95 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
- b) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
- c) Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
- d) Pflege des Ortsbildes,
- e) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- f) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- g) Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
- h) Pflege der Kunst in der Ortschaft,
- i) Repräsentation der Ortschaft und
- j) Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

§ 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bleibt unberührt.

- (4) Das Anhörungsrecht der Ortsräte wird abschließend durch § 94 Abs. 1 Nr. 1 - 4, 6 - 8 und Abs. 2 NKomVG geregelt. Ferner sind die Ortsräte in folgenden Angelegenheiten anzuhören:

- a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten,

- Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- b) Einrichtung eines Schiedsamtes mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohner/-innen hat,
 - c) Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 - d) bei Änderung der Einstufung von Straßen, Wegen und Plätzen in Reinigungsklassen oder bei deren Herausnahme aus den Reinigungsklassen I – III im Rahmen der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle.
- (5) Vorlagen der Verwaltung, mit denen ein Verfahren eingeleitet wird, das dem Anhörungsrecht des Ortsrates unterliegt, werden dem Ortsrat zeitgleich mit der Zuleitung an den Rat zur Kenntnis gegeben (vorgezogene Information) ; das gilt insbesondere für Vorlagen im Bereich der Bauleitplanung, die das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einleiten.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhalten die Ortsräte eigene Haushaltsmittel. Sie werden als Budget zur Verfügung gestellt, wenn dies vom jeweiligen Ortsrat beantragt wird.
- (7) Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters i. S. d. § 95 Abs. 2 Satz 1 NKomVG sind folgende Aufgaben:
1. Ausgabe von Vordrucken und Weiterleitung von Anträgen,
 2. Ausstellen von Lebensbescheinigungen,
 3. Vornahme von Beglaubigungen.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamtinnen und Beamte auf Zeit werden neben der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister folgende leitende Beamtinnen / Beamte berufen:
1. der Erste Stadtrat / die Erste Stadträtin
 2. zwei weitere Stadträte / zwei weitere Stadträtinnen, die Zahl wird bis zum 31.07.2017 auf drei weitere Stadträte / drei weitere Stadträtinnen erhöht.
- (2) Sind die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat verhindert, wird die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister durch die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters bei der Stadt Celle vertreten.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister ständig innerhalb der ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche.
- (4) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für nicht in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Dezernentinnen und Dezernenten.

§ 4 a Ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat der Stadt Celle aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn vertreten u. a. bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Celle werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Celle nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle vollzogen.
- (3) Behördliche Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt Celle werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht.
- (4) Bekanntmachungen nach § 59 Abs. 5 NKomVG erfolgen in der Celleschen Zeitung sowie im Internetauftritt der Stadt Celle.

§ 5 a Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Die Benutzung elektronischer Aufzeichnungsgeräte in Ton und Film sind zulässig, es sei denn, mehr als ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder widersprechen der Aufzeichnung. Das Recht des einzelnen Ratsmitgliedes, seinen Beitrag nicht aufzeichnen zu lassen, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen ist der / dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung durch Vertreterinnen / Vertreter der Medien anzuzeigen. Die / Der Ratsvorsitzende hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Celle gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Celle vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Celle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Prüfung von Anregungen oder die Erledigung der Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt Celle oder für Ortschaften.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage zuvor öffentlich in der Celleschen Zeitung sowie im Internetauftritt der Stadt Celle bekanntzumachen.
- (3) Die Einwohnerversammlung wird durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister geleitet. Zu Beginn unterrichtet sie / er die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Vorhaben oder deren Planung. Sodann haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder deren Planung ist zulässig; eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 20.06.2017

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

